

Forum 4.1

„Wege aus der Werkstatt: Budget für Arbeit und andere Ansätze“

Inklusive Arbeitsverhältnisse für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung in Baden-Württemberg durch das Programm „**Arbeit Inklusiv**“

Berthold Deusch – KVJS Baden-Württemberg - Karlsruhe/Stuttgart

Zielgruppe und Ziele

Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten nach § 111 i.V.m. §§ 58 SGB IX und 219 SGB IX Menschen die wegen der Auswirkungen einer wesentlichen Beeinträchtigung **nicht, noch nicht oder noch nicht wieder** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

Dies entspricht nicht einer vollen und dauerhaften Erwerbsminderung nach " 43 SGB VI!

Ziel der Leistungen ist es: die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu **erhalten, entwickeln, verbessern oder wiederzugewinnen** sowie den (vorzeitigen) **Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden / mindern.** (§§ 4, 49, 56, 58 und 219 SGB IX)

Fiktion der vollen Erwerbsminderung gilt nur für das „Rentenprivileg“ und die „Grundsicherung“ für die Beschäftigungsdauer im Arbeitsbereich

Teilhabe am Arbeitsleben Ausgangssituation

1. Das „Budget für Arbeit“ wird als **Synonym** für die Summe aller **Verpflichtungen** der gesetzlichen Leistungsträger verstanden, um Übergänge zu ermöglichen.
2. Das „Budget für Arbeit“ nach § 61 SGB IX ist jedoch lediglich eine sinnvolle und **nachrangige Leistung der EGHT**, um Arbeitsverhältnisse zu ermöglichen, wenn die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit im Einzelfall kein übliches Arbeitsverhältnis zulassen (Leistung < 30 % Beschäftigung < 15 Stunden).
3. Die **vorrangigen gesetzlichen Leistungen** zur Förderung von Übergängen der Rehabilitationsträger (§ 49 / 50 SGB IX) sowie insbesondere die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Arbeitsvermittlung nach § 187 Abs. 1 Nr. 1 und 3c SGB IX i.V. mit § 90 SGB III **sind davon unberührt**.
4. **Wesentlich behinderte Menschen** werden häufig **abstrakt** (fiktiv) als **dauerhaft voll erwerbsgemindert** eingestuft und gelten deshalb für die BA als nicht verfügbar und von der DRV als nicht leistungsberechtigt für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eingestuft!
Dies muss im Einzelfall konkret festgestellt werden!

Teilhabe am Arbeitsleben

Lösungsansätze

1. Deshalb muss die **Entwicklung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit** in der Werkstatt individuell und systematisch erfolgen (Jobcoaching).
2. Dabei sollen **Erprobungsmöglichkeiten** am allgemeinen Arbeitsmarkt im Zusammenwirken mit den **Integrationsfachdiensten** regelmäßig erschlossen und Arbeitsverhältnisse systematisch vorbereitet werden.
3. Dabei gelingt es den Menschen mit einer wesentlichen Behinderung i.d.R. ihre **Leistungsfähigkeit soweit zu steigern**, dass übliche, vollumfänglich sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse ermöglicht werden können.
4. Die dabei ermöglichten Arbeitsverhältnisse müssen für die **Arbeitgeber** (wie **aus einer Hand** langfristig (Leistungsträger übergreifend) **gefördert** werden.
5. Dies wird durch die Vereinbarungen zum Förderprogramm „**Arbeit Inklusiv**“ sicher gestellt. Arbeit Inklusiv umfasst als Teil 2 auch das Budget für Arbeit.
6. 2018 bis 2020 wurden durch „Arbeit Inklusiv“ **788 Arbeitsverhältnisse** am allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht - davon 24 durch das Budget für Arbeit.

Arbeit Inklusiv

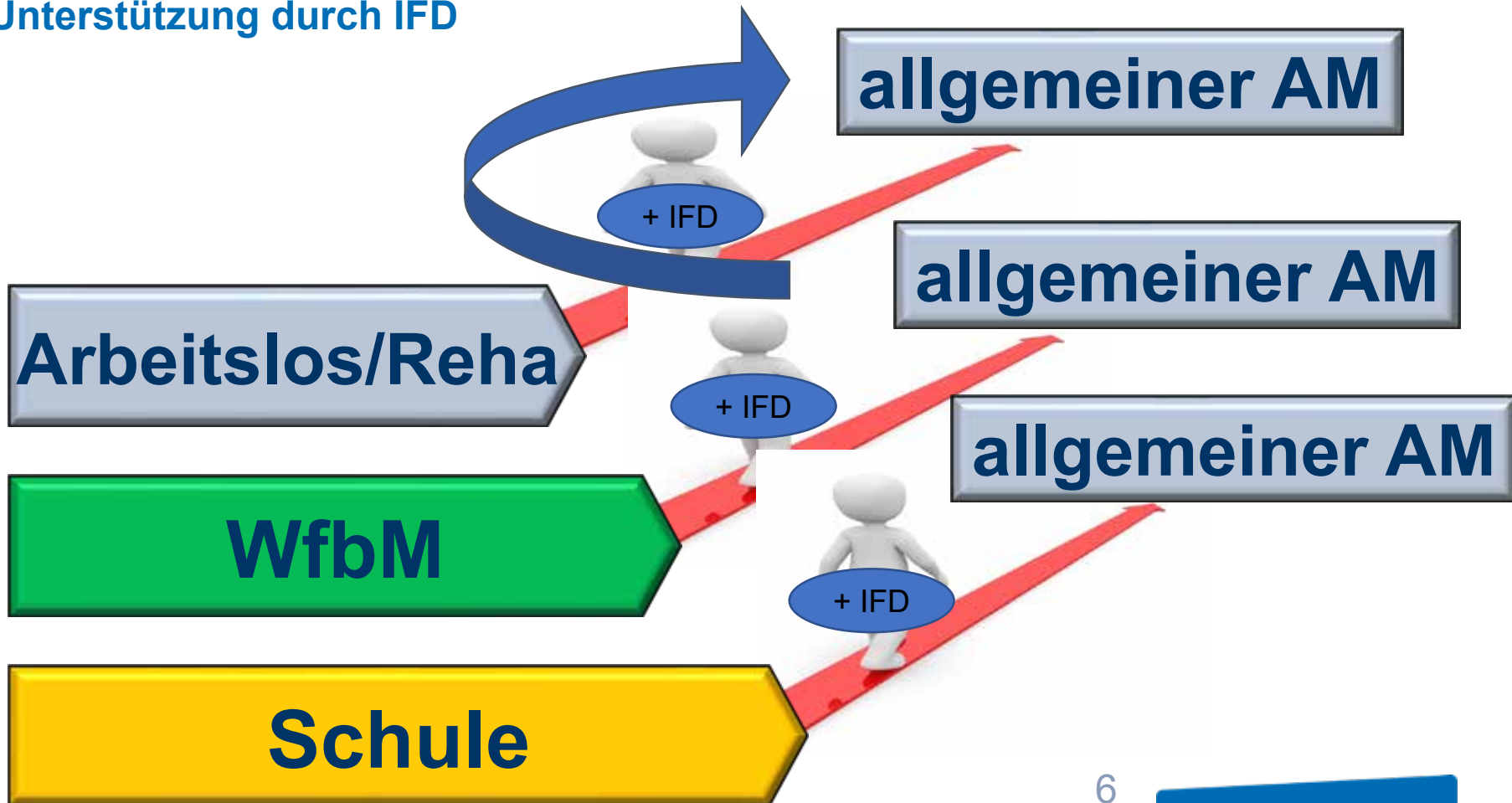
Definition

- Arbeit Inklusiv ist die **Leistungsträger übergreifende Antwort** zur Überwindung der Divergenz (Auseinanderstreben) die sich aus dem gegliederten System der Sozialen Sicherung in Deutschland (fast) zwangsläufig ergibt.
- Arbeit Inklusiv stellt den **einzelnen Menschen** in seiner konkreten beruflichen Teilhabesituation in den Mittelpunkt.
- Für Arbeitgeber werden **sämtliche Leistungen** zur Förderung einer inklusiven Teilhabe (wie) **aus einer Hand erbracht**.
- Es ist eine **Komplexleistung** mit der alle zur individuellen Bedarfsdeckung notwendigen Leistungen (neben- oder nacheinander) bereits zu Beginn des Arbeitsverhältnisses für eine Zeitdauer von fünf Jahren verbindlich zugesagt werden.
- **Die Förderdauer ist grundsätzlich unbegrenzt.** Lediglich die Förderhöhe wird zunächst nach 36 Monaten und dann alle 24 Monate überprüft.
- Neben den finanziellen Leistungen stehen den Arbeitgebern und den Menschen mit funktionalen Beeinträchtigungen die **Integrationsfachdienste** durchgehend zur Verfügung!

IFD Auftrag in Ba-Wü

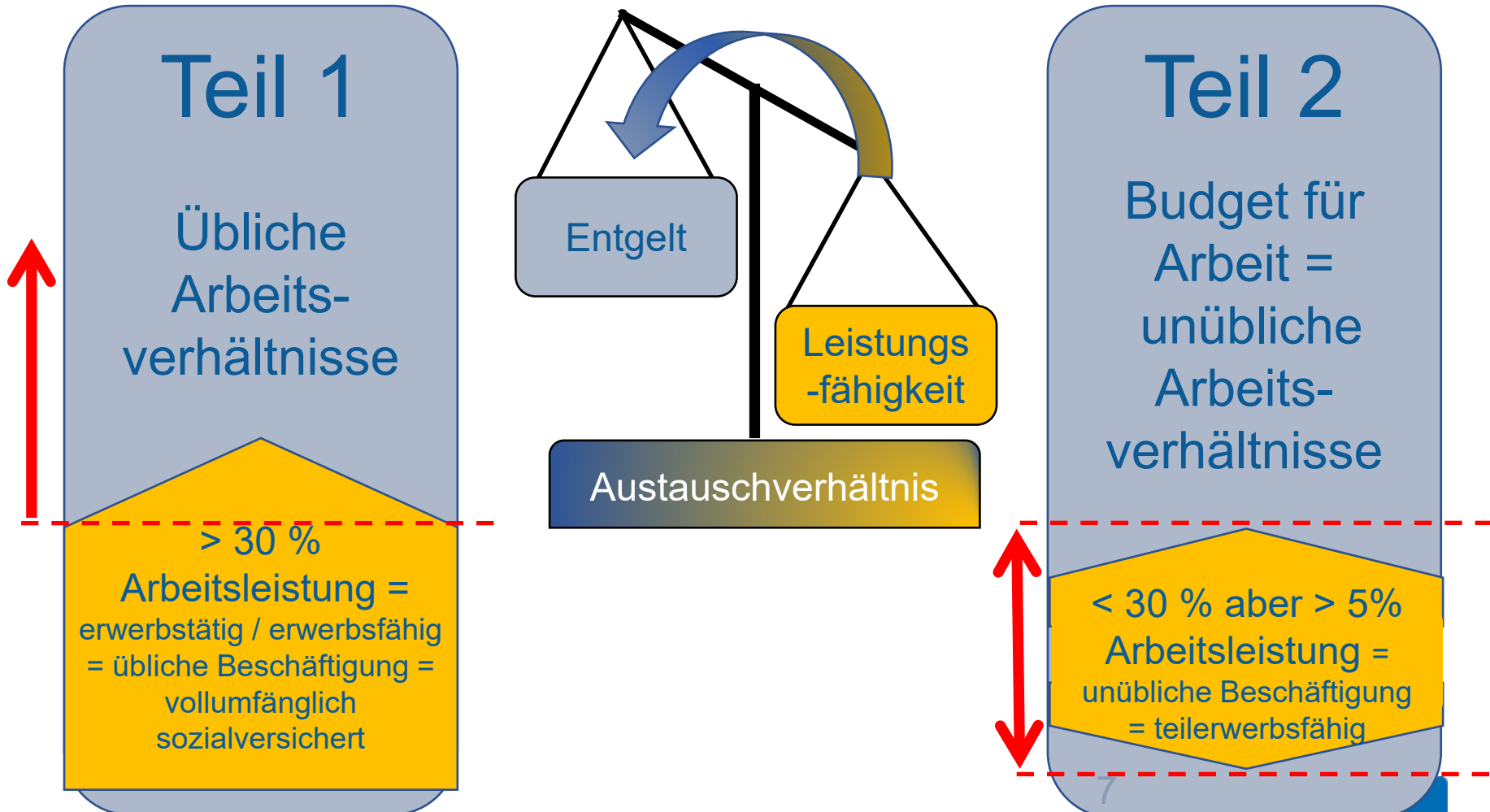
nach § 192 SGB IX

Unterstützung durch IFD



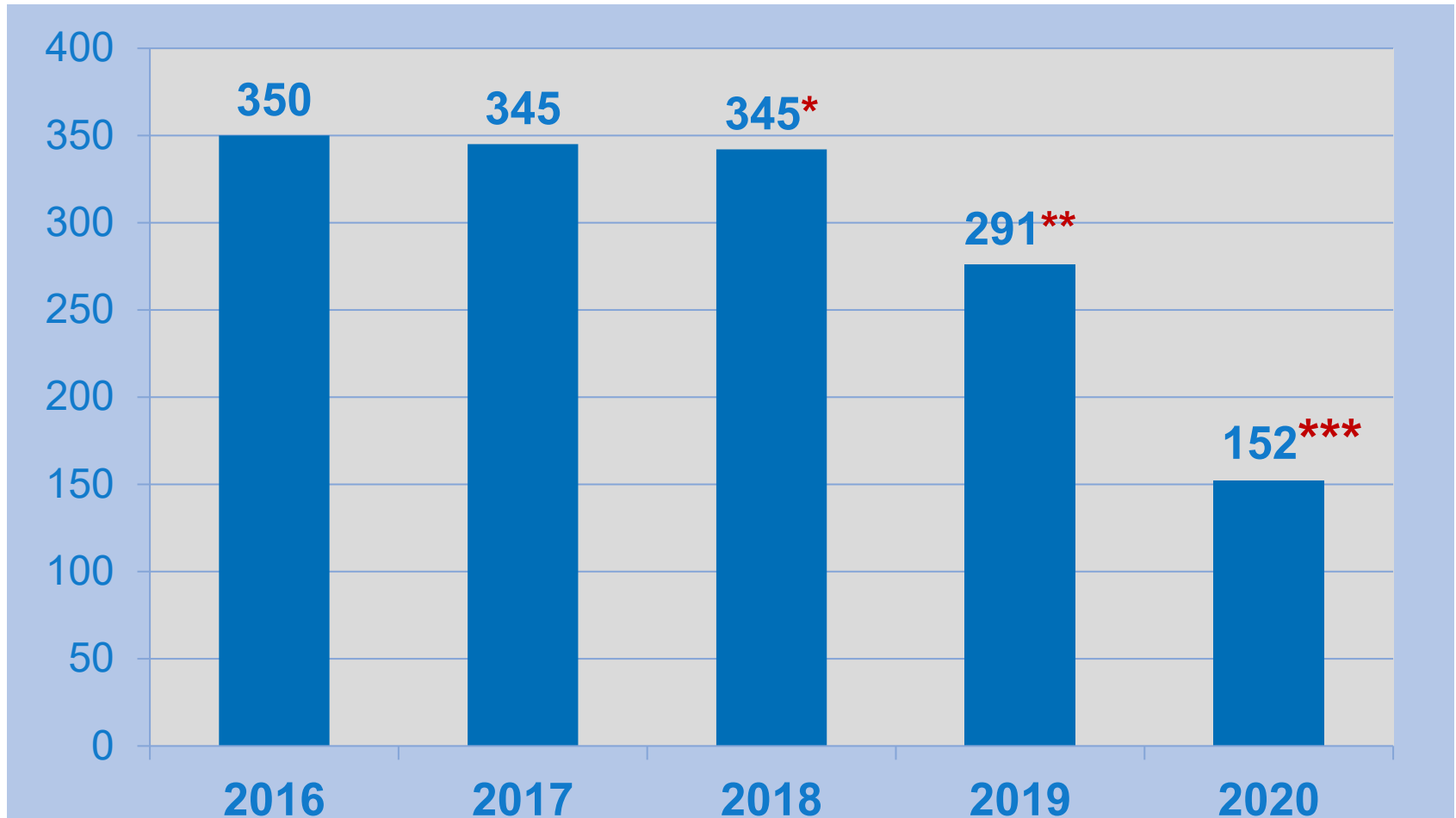
Arbeit Inklusiv (AI) Teil 1

und Budget für Arbeit (AI) Teil 2



Arbeit Inklusiv

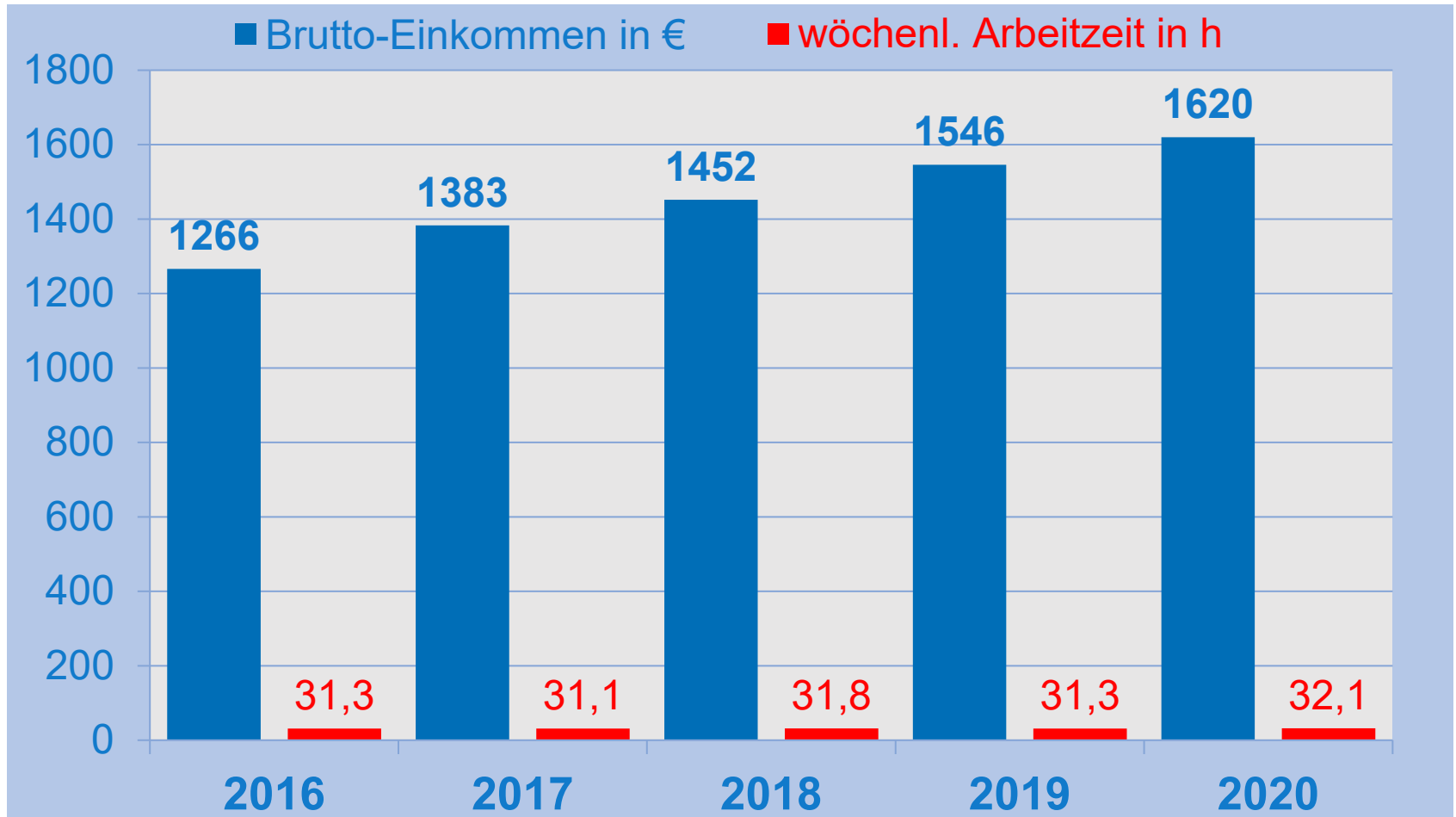
neue Arbeitsverhältnisse



Σ seit 2018 = 788 - davon Teil 2 (Budget für Arbeit) Σ 24

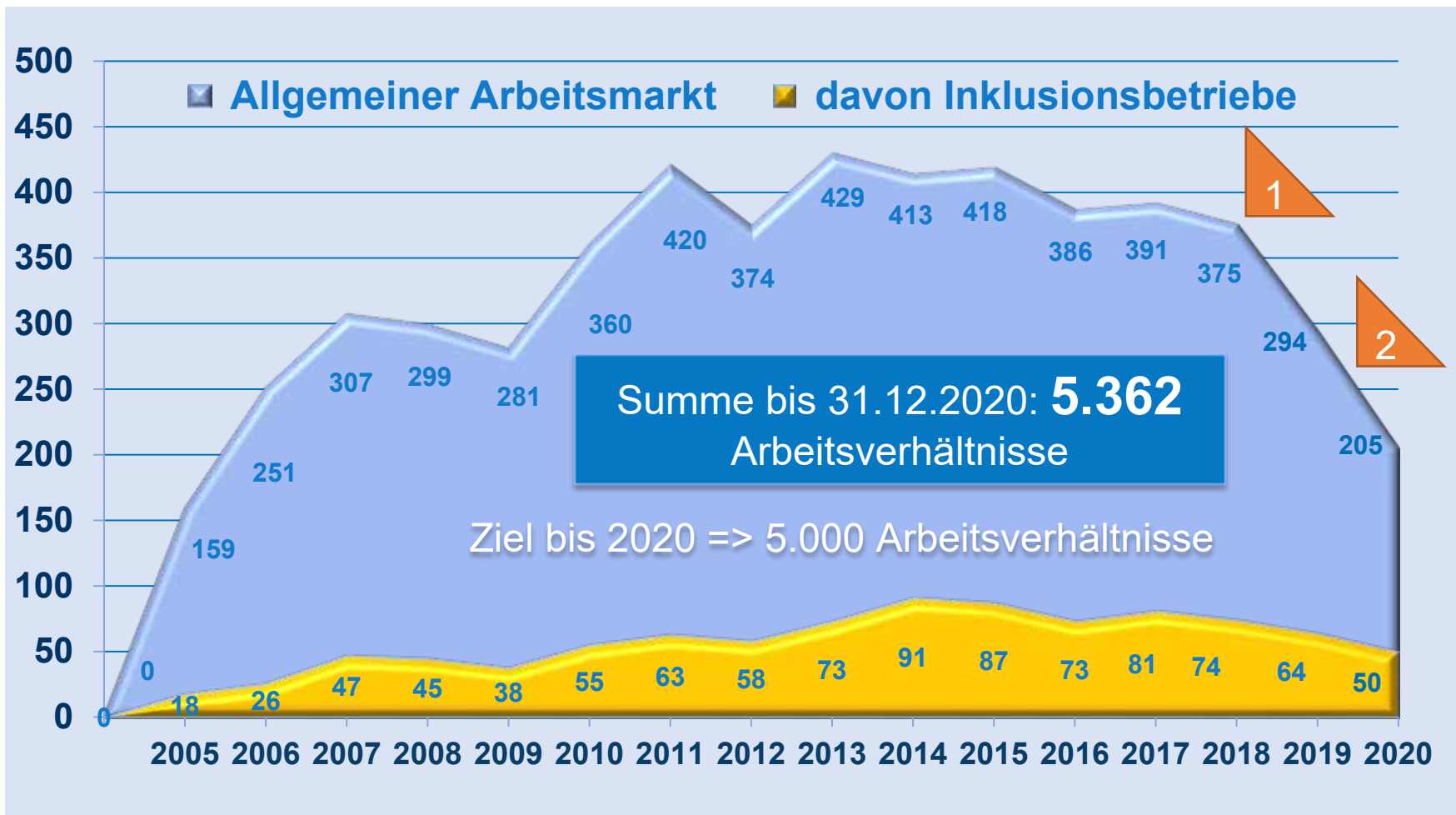
Arbeit Inklusiv

Entwicklung Ø mtl. Brutto-Einkommen



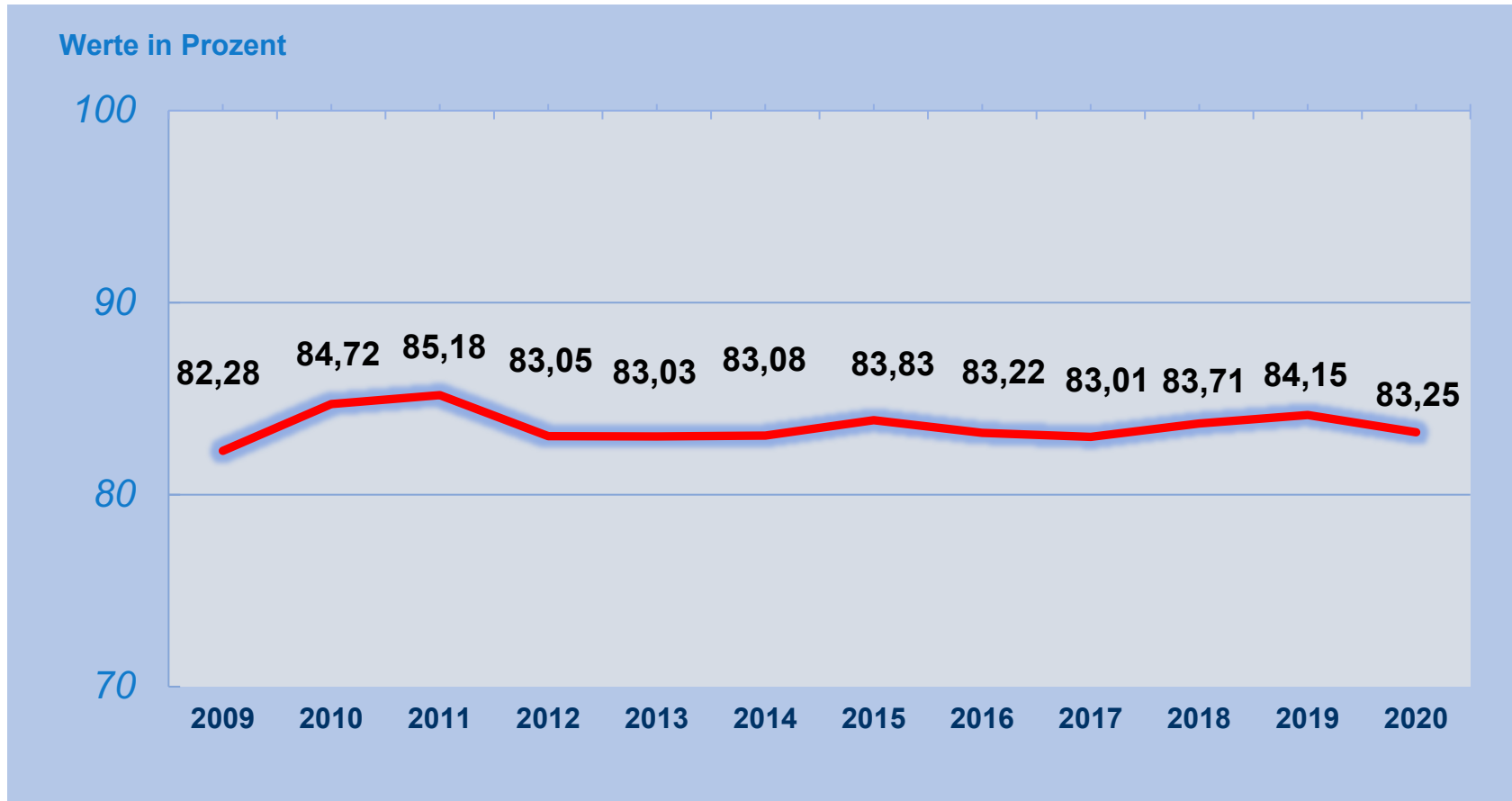
Inklusive Arbeitsverhältnisse

für wesentlich behinderte Menschen in BW



Stand: 31.12.2020 1 = BTGH-Knick 2 = Corona-Absturz

Nachhaltigkeitsquote inklusive Arbeitsverhältnisse in BW



Stand: 31.12.2020 zum Stichtag erreichte Personen n = 4.052

Kontakt Daten

Berthold Deusch

**KVJS – Integrationsamt
Erzbergerstraße 119
76133 Karlsruhe
0721-8107-911
berthold.deusch@kvjs.de**

Weitere Informationen unter:

www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/aktion-1000-perspektive-2020.html